

Umstellungsantrag zur R+V-ProfiPolizze WKV A plus



Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde die Umsatzsteuerrichtlinie in Österreich geändert. Im Falle einer Entschädigungsleistung durch eine Warenkreditversicherung darf in Höhe der Entschädigungsleistung keine Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrags wegen Uneinbringlichkeit mehr erfolgen. Die Entschädigungsleistung gilt als Entgelt. Die Änderung der Umsatzsteuerrichtlinie basiert auf dem EuGH Urteil vom 09.02.2023 in der Sache C-482/21.

Vor dem Hintergrund dieser Änderung beantrage ich/ beantragen wir zum Beginn des nächsten Monats nach Eingang dieses Antrags bei uns nachfolgende Änderungen für die R+V-ProfiPolizze WKV A plus

mit der Versicherungsscheinnummer **808 91** _____ :

1. Umstellung von Netto-Polizze auf Brutto-Polizze und Änderung der Beitragsberechnung

Der nach den Regelungen Ihres Versicherungsvertrags und der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AVB bestehende Versicherungsschutz erstreckt sich ergänzend auf die Umsatz- oder Mehrwertsteuer.

Bei Ihrer Umsatzmeldung melden Sie zukünftig den Bruttoumsatz Ihres Unternehmens.

Zur Vertragsumstellung benötigen wir die von Ihnen bereits gemeldeten Umsatzzahlen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Sofern Sie in Ihrem Versicherungsvertrag mitversicherte Unternehmen mit Sitz im Ausland eingeschlossen haben, füllen Sie bitte die Anlage aus:

Brutto-Inlandsumsatz:

_____ (gemeldeter Inlandsumsatz zzgl. USt./MwSt., soweit diese anfällt.)

Auslandsumsatz:

In den Versicherungsvertrag wird nachfolgende Klausel aufgenommen:

Stellt der Versicherungsnehmer seinem Kunden die Umsatz- oder Mehrwertsteuer in Rechnung, ist diese abweichend von A § 4 Nr. 5 AVB WKV A plus ebenfalls mitversichert.

In diesem Fall wird abweichend von C § 4 Nr. 3 AVB WKV A plus auch die eingenommene Umsatz- oder Mehrwertsteuer zur Berechnung des beitragsrelevanten Umsatzes herangezogen.

2. Änderung der Selbstbehaltsregelung und Mitteilungspflicht

Der Selbstbehalt pro versichertem Gesamtausfall beträgt für Bruttoforderungen 20% und 10% für Nettoforderungen. Die Mindestselbstbeteiligung bleibt unverändert.

Zusätzlich wird nachfolgende Regelung in den Versicherungsvertrag aufgenommen:

Abweichend von der vorgenannten Selbstbehalts-Regelung beträgt der Selbstbehalt für Bruttoforderungen 10 % pro versichertem Gesamtausfall, sofern der Versicherungsfall und damit die Uneinbringlichkeit nach dem Zeitpunkt des Einschlusses dieser Regelung in den Versicherungsvertrag eingetreten ist und die zum 01.01.24 geänderte Umsatzsteuerrichtlinie Anwendung findet. Ist Ihnen die Korrektur der Umsatzsteuer trotzdem möglich, verpflichten Sie sich, uns über die Korrektur und den Korrekturbetrag zu informieren. Der Korrekturbetrag wird sodann entsprechend der Regelungen über die Verteilung von Rückgriffserlösen nach A § 10 AVB WKV A plus verteilt. Den sich daraus ergebenden, uns zustehenden Betrag erstatten Sie uns auf unsere Anforderung.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel